Steuerhinweise

April 2020 / 2. Ausgabe

Außergewöhnliche Maßnahmen zur Abschwächung der negativen Folgen der COVID-19-Pandemie in der Slowakei

Am Mittwoch, den 22. April 2020 genehmigte der Nationalrat der Slowakischen Republik eine Änderung des Gesetzes GBl. Nr. 67/2020 über einige außerordentliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung der für Menschen gefährlichen Infektionskrankheit COVID-19 in der Fassung des Gesetzes GBl. Nr. 75/2020 sowie auch eine Änderung des Gesetzes GBl. Nr. 461/2003 über die Sozialversicherung, in der jeweils gültigen Fassung. Diese Gesetze wurden bereits in der Gesetzessammlung unter den Nummern 96/2020 und 95/2020 veröffentlicht.

Nachstehend sind die wichtigsten Änderungen und Maßnahmen aufgeführt:

EINKOMMENSTEUER	
Einkommensteuer-vorauszahlungen	Steuerpflichtige sind nicht verpflichtet, während des Pandemiezeitraums fällige Einkommensteuervorauszahlungen für den Zeitraum zu leisten, der unmittelbar auf den Zeitraum folgt, in dem die **Einnahmen** des Steuerpflichtigen **gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um mindestens 40 % gesunken sind**. Als Betrachtungszeitraum ist entweder ein Kalendermonat oder ein Quartal heranzuziehen, abhängig von dem Zeitraum, den der Steuerpflichtige bei der Zahlung von Einkommensteuervorauszahlungen festlegt. Der Steuerpflichtige muss die Nichtleistung von Vorauszahlungen durch Vorlage einer Erklärung dahingehend deklarieren, dass er die obigen Bedingungen erfüllt. Die Erklärung muss spätestens 15 Tage vor dem Fälligkeitsdatum der jeweiligen Einkommensteuervorauszahlung an die zuständige Steuerbehörde geschickt werden. Diese Bestimmung gilt erstmals für im Mai 2020 fällige Einkommensteuer-vorauszahlungen. Dieses Verfahren können auch Steuerpflichtige anwenden, die aufgrund eines Entscheids der Steuerbehörde auf eine andere Art Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer leisten.

Abzug von steuerlichen Verlusten	Steuerpflichtige **können nicht geltend gemachte steuerliche Verluste für Steuerperioden, die in den Jahren 2015 bis 2018 geendet haben, in Höhe von insgesamt 1 Mio. EUR** von der Einkommensteuerbemessungsgrundlage für die Rechnungsperiode in Abzug bringen, **für welche die Frist zur Einreichung der Einkommensteuererklärung in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 liegt.** Steuerpflichtige, deren Steuerperiode mit dem Geschäftsjahr zusammenfällt, können diese Verluste frühestens in der Steuererklärung für die mit 31.10.2019 endende Steuerperiode geltend machen. Steuerliche Verluste werden schrittweise vom frühesten ausgewiesenen bis zum zuletzt ausgewiesenen steuerlichen Verlust in Abzug gebracht. Diese neue Verlustabzugsmethode ist nicht zwingend vorgeschrieben. Ist die bisherige Methode zum Abzug von Verlusten für den Steuerpflichtigen gemäß der geltenden Bestimmung in § 30 EStG vorteilhafter, so kann er steuerliche Verluste auf die bisher übliche Weise in Abzug bringen.
Anteil an der gezahlten Einkommensteuer	Der Empfänger des gezahlten Steueranteils kann diesen auch bis zum Jahresende 2021 zur Abmilderung negativer Auswirkungen der Pandemie verwenden. Der an den Empfänger im Jahr 2019 gezahlte Anteil der Einkommensteuer kann bis Ende 2021 im Zusammenhang mit der Pandemie für besondere Zwecke verwendet werden, und der Empfänger muss bis Ende Mai 2022 eine genaue Beschreibung der Verwendung des im Jahr 2019 gezahlten Einkommensteuer-anteils veröffentlichen.
KRAFTFAHRZEUGSTEUER	
Kraftfahrzeugsteuer-vorauszahlungen	Ab April 2020 sind Steuerpflichtige nicht dazu verpflichtet, während des Pandemiezeitraums Vorauszahlungen auf die Kraftfahrzeugsteuer zu leisten. Steuerpflichtige, die diese Steuer nicht sofort bezahlen, begleichen sie innerhalb der Frist für die Einreichung der Kraftfahrzeugsteuererklärung.
STEUERVERWALTUNG (Abgabenordnung)	
Fristversäumnis	Es wurde klargestellt, dass Fristversäumnisse in Bezug auf die Einreichung von Kontrollmeldungen, zusammenfassenden Meldungen und Steuervorauszahlungen nicht nachgesehen werden.

Steuerprüfung - Aussetzung	Die Bestimmung betreffend die Aussetzung von Steuerprüfungen, über die wir Sie in der letzten Ausgabe des Newsletters informiert haben, wird durch folgende neue Bestimmung ersetzt: Die Aussetzung einer Steuerprüfung ist vom Steuerpflichtigen zu beantragen. Auf der Grundlage eines solchen Antrags wird die Steuerprüfung ab dem der Antragstellung folgenden Tag bis zum Ende des Pandemiezeitraums ausgesetzt. Bis jetzt ausgesetzte Steuerprüfungen werden fortgesetzt, es sei denn, der Steuerpflichtige beantragt eine Aussetzung, oder wenn andere Gründe (außer Covid-19), aus welchen die Steuerprüfung unterbrochen wurde, weggefallen sind.
Aussetzung von Steuerverfahren	Die vorstehende Bestimmung betreffend die Aussetzung von Steuerverfahren, über die wir Sie in der letzten Ausgabe des Newsletters informiert haben, wird durch folgende neue Bestimmung ersetzt: Steuerverfahren werden ausschließlich auf Antrag des Steuerpflichtigen unterbrochen, und zwar ab dem der Einreichung des Antrags folgenden Tag bis zum Ende des Pandemiezeitraums. Bis jetzt ausgesetzte Steuerverfahren werden fortgesetzt, sofern ihre Aussetzung nicht vom Steuerpflichtigen beantragt wird, oder wenn andere Gründe (außer Covid-19), aus welchen das Steuerverfahren unterbrochen wurde, weggefallen sind. Die rechtlichen Auswirkungen von Handlungen, die während des bis jetzt ausgesetzten Steuerverfahrens gesetzt wurden, bleiben aufrecht.
Steuergutschriften	Einkommensteuergutschriften**, die sich aus einer Steuererklärung ergeben, die während des Pandemiezeitraums eingereicht wurde,** werden **dem** Steuerpflichtigen **innerhalb von 40 Tagen nach dem Ende des Kalendermonats zurückerstattet, in dem er die Einkommensteuererklärung eingereicht hat**. Einkommensteuergutschriften **aus einer Steuererklärung für eine Steuerperiode im Kalenderjahr 2019, die zwischen dem 01.01.2020 und dem Beginn des Pandemiezeitraums eingereicht wurde**, wird die Steuerbehörde **innerhalb von 40 Tagen ab dem 31.03.2020 zurückerstatten**. In diesem Fall berücksichtigt die Steuerbehörde auch die Bestimmungen zur Verwendung der Steuergutschrift nach der Abgabenordnung.
Verwaltungsdelikte und Sanktionen	Werden Steuergutschriften des Steuerpflichtigen, entweder nach einer Steuerprüfung oder durch Einreichung einer korrigierten oder zusätzlichen Einkommensteuererklärung reduziert, so wird ihm eine **Geldstrafe in Höhe von 100 % der angeführten Differenz** auferlegt, wobei der Steuerpflichtige selbstverständlich auch diese Differenz zurückzahlen muss. Eine Geldbuße

	wird nur dann nicht verhängt, wenn der Steuerpflichtige vor Erstattung einer solchen Gutschrift eine Einkommensteuererklärung einreicht, mittels derer er die Steuergutschrift reduziert. Ziel dieser Verordnung ist es, ein spekulatives Verhalten der Steuerzahler sowie den Missbrauch früherer Rückerstattungen von Steuergutschriften zu verhindern. Verzugszinsen werden berechnet, wenn der Steuerpflichtige einen Steuervorschuss, eine Quellensteuer oder einen zur Sicherung der Steuer einbehaltenen Betrag nicht zeitgerecht zahlt oder abführt.
REGISTRIERKASSEN	
Erfüllung der Meldepflicht	Fällt der letzte Tag der Frist zur Erfüllung der Meldepflicht in den Pandemiezeitraum, so gilt diese Verpflichtung als erfüllt, wenn die Meldung spätestens mit Ende des unmittelbar auf das Ende des Pandemiezeitraums folgenden Kalendermonats ergeht. Dies betrifft die Erfüllung folgender Pflichten: Bekanntgabe einer Änderung des Firmennamens, der Verkaufsstelle, falls diese vom Geschäftssitz oder dem eingetragenen Sitz abweicht, sowie die Änderung des Haupttätigkeitsfeldes gemäß der statistischen Klassifikation der wirtschaftlichen Tätigkeiten, bei welchen die elektronische Registrierkasse zum Einsatz kommt.
Fälligkeit von Geldbußen	Eine während des Pandemiezeitraums an Ort und Stelle auferlegte Geldbuße ist spätestens mit Ende des unmittelbar auf das Ende des Pandemiezeitraums folgenden Kalendermonats zu bezahlen.
UMSATZSTEUER und VERBRAUCHSTEUERN	
Veröffentlichung von Listen	Umsatzsteuerpflichtige, die während des Pandemiezeitraums ihrer Pflicht zur Einreichung der Umsatzsteuererklärung oder der Kontrollmeldung wiederholt nicht nachkommen, oder die die daraus resultierende Steuerschuld wiederholt nicht begleichen, werden nicht im Register der Umsatzsteuerpflichtigen veröffentlicht, wenn Gründe für die Löschung ihrer Registrierung eingetreten sind und diese Pflichten bis zum Ende des auf das Ende der Pandemie folgenden Kalendermonats erfüllt werden.
Bedingungen für die Rückerstattung des Vorsteuerüberschusses	Bei Umsatzsteuerpflichtigen, denen in der Zeit der Pandemie Rückstände in Bezug auf Zollzahlungen oder Versicherungspflichtbeiträge entstanden sind, werden diese Rückstände im Hinblick auf eine vorzeitige Rückerstattung des Vorsteuerüberschusses nicht berücksichtigt, d. h. die Bedingung für eine frühere Rückerstattung des Vorsteuerüberschusses gilt als erfüllt, wenn dieser Rückstand bis zum Ende des auf das Ende des Pandemiezeitraums folgenden Kalendermonats gezahlt wird.

Geltendmachung eines begünstigten Verbrauchsteuersatzes	Steuerpflichtige, die den begünstigten Mineralölverbrauchsteuersatz geltend machen, während des Pandemiezeitraums die Erfüllung der Bedingungen aber nicht nachweisen können, d. h. den Herkunftsnachweis für Biokraftstoff und Bioliquid und die Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien für diese biogenen Stoffe nicht erbringen können, können den begünstigten Steuersatz dennoch geltend machen, wenn sie die Erfüllung dieser Bedingungen für jede Steuerperiode während des Pandemiezeitraums spätestens Ende des Kalendermonats nachweisen, der unmittelbar auf das Ende des Pandemiezeitraums folgt.
Anwesenheit eines Zollbeamten	Ist die Anwesenheit eines Mitarbeiters der Zollbehörde zur Gewährleistung der steuerlichen Aufsicht während des Pandemiezeitraums nicht möglich, so legt die Zollbehörde eine alternative Methode zur Gewährleistung der steuerlichen Aufsicht fest.
Entzug der Genehmigung und Abmeldung	Verstößt ein Steuerpflichtiger während des Pandemiezeitraums aufgrund der negativen Auswirkungen der Pandemie gegen die in den Sonderregelungen festgelegten Pflichten, kann die Zollbehörde von der Pflicht zum Entzug der Genehmigung oder von der Löschung dieses Steuerpflichtigen aus dem Register absehen.
ÖRTLICHE ENTWICKLUNGSABGABE	
Frist für die Erfüllung der Mitteilungspflicht	Die Meldefrist für Pflichtmitteilungen in Bezug auf das Erlöschen einer Gebührenpflicht und in Bezug auf das Ausmaß der Grundfläche des oberirdischen Teils eines fertiggestellten Bauwerks gemäß Sonderregelung, die nicht vor Beginn des Pandemiezeitraums abgelaufen ist oder während des Pandemiezeitraums begonnen hat, gilt als eingehalten, wenn dieser Pflicht bis zum Ende des Kalendermonats nachgekommen wird, der unmittelbar auf das Ende des Pandemiezeitraums folgt.
Abgabenverwendung	Während der Dauer der Pandemie bis zum 31. Dezember 2020 kann die Gemeinde auf Beschluss der Gemeindevertretung den Erlös aus der örtlichen Entwicklungsabgabe zur Deckung der laufenden Ausgaben verwenden.
SOZIALVERSICHERUNG	
Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung und Sozialversicherungsbeiträge der obligatorisch kranken- und rentenversicherten Selbständigen	Für Arbeitgeber **entfällt die Pflicht zur Zahlung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung,** und für einen obligatorisch kranken- und rentenversicherten Selbständigen **entfällt die Pflicht zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, für den Monat April 2020, wenn ihr Betrieb im April 2020 aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Behörde mindestens 15 Tage lang geschlossen war**. Die Regierung der Slowakischen Republik kann im Rahmen eines Regierungsdekrets einen weiteren Zeitraum festzulegen, in dem die Pflicht zur Zahlung dieser Beiträge entfällt. Betroffene Subjekte haben eine Betriebsschließung per eidesstattlicher Erklärung zu bestätigen, die der Sozialversicherungsanstalt spätestens 8 Tage nach dem Kalendermonat vorzulegen ist, für den die Pflicht zur Zahlung der

	Sozialversicherungsbeiträge entfällt. Arbeitgeber und ein Selbständiger sind weiterhin zur Begleichung der Arbeitnehmerbeiträge verpflichtet.
LOKALE STEUERN UND GEBÜHREN	
Frist für die Einreichung der Erklärung	Die Frist für die Einreichung der Steuererklärung in Bezug auf die Immobilien-, Hunde-, Verkaufsautomaten- und (gewinnauszahlungslosen) Spielautomatensteuer, oder einer davon, oder eine diesbezügliche Teilsteuererklärung gilt als eingehalten, wenn sie nicht vor Beginn des Pandemiezeitraums abgelaufen oder während des Pandemiezeitraums begonnen hat und die Steuererklärung spätestens Ende des Kalendermonats eingereicht wird, der unmittelbar auf das Ende des Pandemiezeitraums folgt. Meldefristen für Pflichtmitteilungen, die nicht vor Beginn des Pandemiezeitraums abgelaufen sind oder während des Pandemiezeitraums begonnen haben, gelten als eingehalten, wenn die entsprechende Mitteilung bis zum Ende des Kalendermonats eingereicht wird, der unmittelbar auf das Ende des Pandemiezeitraums folgt.
Kontaktieren Sie uns	 **Ivan Paule** *Partner, Wirtschaftsprüfer* Tel.: +421 257 351 124 ivan.paule@tpa-group.sk **Peter Ďanovský** *Partner, Steuerberater* Tel.: +421 2 57 351 124 peter.danovsky@tpa-group.sk **Klaus Krammer** *Partner, Steuerberater* Tel.: +421 257 351 124 klaus.krammer@tpa-group.sk **Mária Janušková** *Partnerin, Steuerberaterin* Tel.: +421 257 351 124 maria.januskova@tpa-group.sk

Dieser Newsletter ist ein Produkt von TPA.
Mit freundlichen Grüßen,

Ihr TPA Team.

Kontakt:
TPA Slovensko
Blumental Offices II
Nám. Mateja Korvína 1
811 07 Bratislava

TPA Slovensko
Letná 27
040 01 Košice

Tel.: +421 (02) 57 351 111

www.tpa-group.sk
www.tpa-group.com

Wenn Sie regelmäßig Informationen erhalten möchten, melden Sie sich für unsere Newsletters auf unserer Webseite an.

IMPRESSUM In diesem Dokument enthaltene Informationen dienen ausschließlich allgemeinen Informationszwecken. Wenn Sie sich entschließen, diese in der Praxis anzuwenden, empfehlen wir, es erst auf der Grundlage einer fachlichen Konsultation zu tun, im Rahmen derer es möglich ist, alle Aspekte des konkreten Falles zu beurteilen. Dieses Dokument ist kein Ersatz für eine fachliche Konsultation, deshalb kann TPA für eventuelle Schäden, die infolge der Anwendung von hier angeführten Informationen entstehen, keine Haftung übernehmen.
Copyright © 2020 TPA, Blumental Offices II, Nám. Mateja Korvína 1, 811 07, Bratislava
Alle Rechte vorbehalten.